



FRANKFURTER REIHE

Veröffentlichungen des Seminars für Versicherungslehre
der Universität Frankfurt am Main

Limin Xie

Versicherungsrecht der VR China

Eine deutsch-chinesische Rechtsvergleichung
mit besonderem Schwerpunkt
auf Versicherungsvertragsrecht

Limin Xie

Versicherungsrecht der VR China

Eine deutsch-chinesische Rechtsvergleichung
mit besonderem Schwerpunkt auf Versicherungsvertragsrecht

Begründet von Professor Dr. Wolfgang Müller
Herausgeber Professor Dr. Christian Laux
Professor Dr. Manfred Wandt

Versicherungsrecht der VR China

*Eine deutsch-chinesische Rechtsvergleichung
mit besonderem Schwerpunkt
auf Versicherungsvertragsrecht*

Limin Xie

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

– Zugl. Dissertation der Universität Frankfurt am Main 2010 –

D 30

© 2010 Verlag Versicherungswirtschaft GmbH Karlsruhe

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urhebergesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags Versicherungswirtschaft GmbH, Karlsruhe. Jegliche unzulässige Nutzung des Werkes berechtigt den Verlag Versicherungswirtschaft GmbH zum Schadenersatz gegen den oder die jeweiligen Nutzer.

Bei jeder autorisierten Nutzung des Werkes ist die folgende Quellenangabe an branchenüblicher Stelle vorzunehmen:

© 2010 Verlag Versicherungswirtschaft GmbH Karlsruhe

Jegliche Nutzung ohne die Quellenangabe in der vorstehenden Form berechtigt den Verlag Versicherungswirtschaft GmbH zum Schadenersatz gegen den oder die jeweiligen Nutzer.

Herstellung printsystem GmbH Heimsheim

ISSN 0030-9985

ISBN 978-3-89952-543-4

Meinen Eltern

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2009/2010 vom Fachbereich Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main als Dissertation angenommen. Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur konnten bis Ende 2009 berücksichtigt werden.

Mein Dank gilt meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Manfred Wandt, der die Anregung zu diesem Thema gab und die Fertigstellung der Arbeit in vielfältiger Weise betreut und gefördert hat.

Bedanken möchte ich mich auch bei Herrn Prof. Dr. Thomas Zerres für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens und bei Herrn Prof. Dr. Rainer Freise für die Übernahme des Vorsitzes im Prüfungsausschuss.

Danken möchte ich weiterhin den Herausgebern für die Aufnahme der Arbeit in diese Schriftenreihe.

Besonders herzlicher Dank gebührt meinen Eltern, denen ich diese Arbeit widme. Ihre uneingeschränkte Förderung meiner Ausbildung und ihre liebevolle Unterstützung hat die Anfertigung der vorliegenden Arbeit erst ermöglicht.

Shanghai, im Mai 2010

Limin Xie (谢立敏)

Inhaltsverzeichnis

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	XIX
A. EINLEITUNG	1
I. HISTORISCHE UND KULTURELLE HINTERGRÜNDE	1
II. GEGENSTAND UND UMFANG	2
III. GANG UND METHODE	6
B. WIRTSCHAFTLICHE UND RECHTLICHE ENTWICKLUNG DER VERSICHERUNG IN CHINA	9
I. GESCHICHTE DER CHINESISCHEN VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT	10
1. Versicherungswirtschaft im kaiserlichen China	10
2. Versicherungswirtschaft in der Republik China	13
3. Versicherungswirtschaft in der VR China	16
II. GESCHICHTE UND QUELLEN DES CHINESISCHEN VERSICHERUNGSRECHTS	21
1. Versicherungsrecht im kaiserlichen China	21
2. Versicherungsrecht in der Republik China	22
3. Versicherungsrecht in der VR China	23
C. NORMENHIERARCHIE, TERMINOLOGIE UND GELTUNGSBEREICH DES CHINESISCHEN VERSICHERUNGSRECHTS	31
I. NORMENHIERARCHIE DES CHINESISCHEN VERSICHERUNGSRECHTS	31
1. Allgemeine Normenhierarchie der chinesischen Rechtsordnung	31
a) Kategorien und Terminologie chinesischer Rechtsnormen	31
b) Rangverhältnisse chinesischer Rechtsnormen	33
2. Besonderheiten der von der CIRC erlassenen Rechtsnormen	34
a) Verwaltungsvorschriften	34
b) Verwaltungsakte	36
c) Sonstige Regelungen	38
II. SONDERFUNKTION DER CHINESISCHEN RECHTSPRECHUNG	38
1. Justizielle Interpretationen	39
2. Gerichtsentscheidungen	40

III. VERSICHERUNGSRECHTLICHE TERMINOLOGIE	42
1. Zum Begriff der Versicherung und des Versicherungsvertrags	42
a) Deutsches Recht.....	42
b) Chinesisches Recht	44
2. Einteilung von Versicherungen	46
a) Versicherungsart und Versicherungssparte.....	47
i. Deutsches Recht	47
ii. Chinesisches Recht.....	47
b) Schadens- und Summenversicherung / Nichtpersonen- (Vermögens-) und Personenversicherung.....	48
i. Deutsches Recht	48
ii. Chinesisches Recht.....	49
3. Beteiligte am Versicherungsverhältnis	52
a) Deutsches Recht.....	52
b) Chinesisches Recht	53
D. VERSICHERUNGSAUFSICHTS- UND VERSICHERUNGSUNTERNEHMENSRECHT	55
I. VERSICHERUNGSAUFSICHTSRECHT.....	55
1. Aufsichtsbehörden und Aufsichtsziele	55
a) Deutsche Aufsichtsbehörde	56
b) Chinesische Aufsichtsbehörde	58
2. Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb	61
a) Deutsches Recht.....	61
b) Chinesisches Recht	63
3. Laufende Aufsicht	65
a) Deutsches Recht.....	65
b) Chinesisches Recht	67
4. Zusammenfassung	69
II. VERSICHERUNGSUNTERNEHMENSRECHT	70
1. Formzwang	70
a) Deutsche Versicherungsunternehmen.....	70
b) Chinesische Versicherungsunternehmen	73
2. Spartenentrennung.....	76
a) Deutsches Recht.....	76
b) Chinesisches Recht	78
3. Zusammenfassung	79

E. ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN.....	81
I. QUALIFIKATION.....	82
1. Deutsche AVB.....	82
a) Eigenschaft als AGB.....	82
b) Anwendung des AGB-Rechts	82
2. Chinesische AVB	85
a) Eigenschaft als AGB.....	85
b) Anwendung des AGB-Rechts	86
II. AUFSICHTSRECHTLICHE KONTROLLE	88
1. Deutsche AVB.....	88
2. Chinesische AVB	89
III. EINBEZIEHUNG DER AVB	94
1. Deutsche AVB.....	94
a) Erfordernis und Anforderung der Einbeziehung.....	94
b) Überraschende Klauseln	95
2. Chinesische AVB	96
a) Erfordernis und Anforderung der Einbeziehung.....	96
b) Überraschende Klauseln	98
IV. AUSLEGUNG DER AVB	99
1. Deutsche AVB.....	99
a) Grundsatz objektiver Auslegung.....	99
b) Unklarheitenregel	100
2. Chinesische AVB	101
a) Auslegungsgrundsätze	101
b) Unklarheitenregel	104
V. INHALTSKONTROLLE DER AVB	105
1. Deutsche AVB.....	105
a) Gegenstand und Umfang der Inhaltskontrolle	105
b) Überprüfung kontrollfreier AVB-Bestimmungen.....	108
c) Verbot der geltungserhaltenden Reduktion.....	110
2. Chinesische AVB	111
a) Gegenstand und Umfang der Inhaltskontrolle	111
b) Transparenzgebot.....	114
c) Rechtswidrige Klausel	116
VI. RECHTSFOLGEN UNWIRKSAMER ODER NICHT EINBEZOGENER AVB-BESTIMMUNGEN	116
1. Deutsche AVB.....	116
2. Chinesische AVB	119
VII. ZUSAMMENFASSUNG	121

F. EINGEHUNG UND BEENDIGUNG DES VERSICHERUNGSVERHÄLTNISSSES.....	125
I. DER ABSCHLUSS DES VERSICHERUNGSVERTRAGES	125
1. Antrag und Annahme	125
a) Deutsches Recht.....	125
b) Chinesisches Recht	128
2. Widerrufsrecht.....	133
a) Deutsches Recht.....	133
b) Chinesisches Recht	135
3. Willensmängel.....	137
a) Deutsches Recht.....	137
b) Chinesisches Recht	138
4. Versicherungsschein (Police)	141
a) Deutsches Recht.....	141
b) Chinesisches Recht	143
5. Zusammenfassung	145
II. VERSICHERUNGSVERMITTLER	147
1. Einführung.....	147
2. Versicherungsvertreter	148
a) Überblick	148
b) Vertretungsmacht.....	149
i. Deutsches Recht	149
ii. Chinesisches Recht.....	151
c) Kenntniszurechnung	155
i. Deutsches Recht	155
ii. Chinesisches Recht.....	156
d) Haftung.....	158
i. Deutsches Recht	158
ii. Chinesisches Recht.....	159
3. Versicherungsmakler.....	161
a) Deutsches Recht.....	161
b) Chinesisches Recht	163
4. Zusammenfassung	165
III. DAUER DER VERSICHERUNGSVERHÄLTNISSSE	166
1. Einführung.....	166
2. Vorwärts- und Rückwärtsversicherung	168
a) Deutsches Recht.....	168
b) Chinesisches Recht	170

3. Haftungsbeginn mit Zahlung der Einmal- oder Erstprämie.....	171
a) Deutsches Recht.....	171
b) Chinesisches Recht	172
4. Vertrag über vorläufige Deckung	174
a) Deutsches Recht.....	174
b) Chinesisches Recht	177
5. Beendigung des Versicherungsvertrags.....	179
a) Deutsches Recht.....	179
i. Rücktritt.....	179
ii. Kündigung.....	180
b) Chinesisches Recht	182
i. Rücktritt.....	182
ii. Kündigung.....	184
6. Zusammenfassung	185
G. PFLICHTEN UND OBLIEGENHEITEN DES	
VERSICHERUNGSNEHMERS	189
I. DIE PFLICHT DES VERSICHERUNGSNEHMERS ZUR	
PRÄMIENZAHLUNG	189
1. Prämie.....	189
a) Deutsches Recht.....	189
b) Chinesisches Recht	190
2. Fälligkeit der Prämie	190
a) Deutsches Recht.....	190
b) Chinesisches Recht	191
3. Erfüllung der Prämienzahlungspflicht.....	191
a) Deutsches Recht.....	191
b) Chinesisches Recht	193
4. Die Verletzung der Prämienzahlungspflicht.....	194
a) Erst- und Einmalprämie.....	194
i. Deutsches Recht	194
ii. Chinesisches Recht.....	195
b) Folgeprämie	196
i. Deutsches Recht	196
ii. Chinesisches Recht.....	198
5. Zusammenfassung	201

II. OBLIEGENHEIT.....	202
1. Einführung.....	202
2. Begriffliche Abgrenzung.....	204
a) Überblick.....	204
b) Deutsches Recht.....	205
c) Chinesisches Recht.....	206
3. Verletzung der vertraglichen Obliegenheiten.....	207
a) Deutsches Recht.....	207
b) Chinesisches Recht.....	210
4. Verletzung gesetzlicher Obliegenheiten.....	212
a) Deutsches Recht.....	212
b) Chinesisches Recht.....	213
5. Zurechnung des Verhaltens Dritter.....	213
a) Einführung.....	213
b) Deutsches Recht.....	214
c) Chinesisches Recht.....	217
6. Zusammenfassung.....	219
H. VERSICHERUNGSINTERESSE UND DIE LEISTUNG DES VERSICHERERS	221
I. EINFÜHRUNG.....	221
1. Inhalt und Rechtsnatur der Versicherungsleistung.....	221
2. Voraussetzung und Einschränkung der Versicherungsleistung.....	223
II. VERSICHERUNGSINTERESSE.....	224
1. Begriffe und Funktion.....	224
2. Das versicherbare Interesse.....	226
a) Deutsches Recht.....	226
b) Chinesisches Recht.....	228
3. Das versicherte Interesse.....	231
a) Deutsches Recht.....	231
b) Chinesisches Recht.....	234
4. Versicherung zugunsten Dritter.....	237
a) Einführung.....	237
b) Versicherung für fremde Rechnung.....	238
i. Deutsches Recht.....	238
ii. Chinesisches Recht.....	242

c)	Bezugsberechtigung.....	244
i.	Einführung.....	244
ii.	Deutsches Recht.....	244
iii.	Chinesisches Recht.....	248
5.	Interessemangel.....	251
a)	Deutsches Recht.....	251
b)	Chinesisches Recht.....	252
6.	Veräußerung der versicherten Sache.....	254
a)	Deutsches Recht.....	254
b)	Chinesisches Recht.....	257
7.	Zusammenfassung.....	260
III.	GRENZEN DER LEISTUNGSHÖHE.....	262
1.	Versicherungsschaden.....	262
a)	Deutsches Recht.....	262
b)	Chinesisches Recht.....	264
2.	Versicherungssumme und Versicherungswert.....	265
a)	Deutsches Recht.....	265
b)	Chinesisches Recht.....	267
3.	Übersversicherung, Unterversicherung und Mehrfachversicherung.....	269
a)	Einführung.....	269
b)	Übersversicherung.....	269
i.	Deutsches Recht.....	269
ii.	Chinesisches Recht.....	270
c)	Unterversicherung.....	272
i.	Deutsches Recht.....	272
ii.	Chinesisches Recht.....	273
d)	Mehrfachversicherung.....	274
i.	Deutsches Recht.....	274
ii.	Chinesisches Recht.....	277
4.	Zusammenfassung.....	280
IV.	GEFAHRENLAGE.....	281
1.	Einführung.....	281
2.	Vorvertragliche Anzeigepflicht.....	283
a)	Deutsches Recht.....	283
i.	Umfang der Anzeigepflicht.....	283
ii.	Rechtsfolgen der Pflichtverletzung.....	285
iii.	Sonderregelungen über Lebens- und Krankenversicherung.....	288

b)	Chinesisches Recht	289
i.	Umfang der Anzeigepflicht	289
ii.	Rechtsfolgen der Pflichtverletzung	291
iii.	Sonderregelungen über Personenversicherung	293
3.	Gefahrerhöhung	294
a)	Deutsches Recht	294
i.	Definition und Abgrenzung von Gefahrerhöhung	294
ii.	Subjektive und objektive Gefahrerhöhung	297
iii.	Rechtsfolgen	299
b)	Chinesisches Recht	302
i.	Definition und Abgrenzung von Gefahrerhöhung	302
ii.	Subjektive und objektive Gefahrerhöhung	304
iii.	Rechtsfolgen	306
4.	Zusammenfassung	308
V.	VERSICHERUNGSFALL	310
1.	Zeitliche Grenzen	311
a)	Deutsches Recht	311
b)	Chinesisches Recht	313
2.	Kausalität	315
a)	Deutsches Recht	315
b)	Chinesisches Recht	317
3.	Herbeiführung des Versicherungsfalls	318
a)	Deutsches Recht	318
i.	Schadensversicherung	318
ii.	Personenversicherung	320
b)	Chinesisches Recht	322
i.	Vermögensversicherung	322
ii.	Personenversicherung	324
4.	Obliegenheiten beim Versicherungsfall	326
a)	Deutsches Recht	326
b)	Chinesisches Recht	329
5.	Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall	333
a)	Deutsches Recht	333
b)	Chinesisches Recht	335
6.	Abwicklung des Versicherungsfalls	337
a)	Deutsches Recht	337
i.	Feststellung des Versicherungsfalls	337
ii.	Fälligkeit und Leistungsfrist der Versicherungsleistung	339

iii. Verjährung.....	340
iv. Beendigung des Vertrags.....	341
b) Chinesisches Recht.....	342
i. Feststellung des Versicherungsfalls	342
ii. Fälligkeit und Leistungsfrist der Versicherungsleistung	343
iii. Verjährung.....	344
iv. Beendigung des Vertrags.....	345
7. Zusammenfassung	346
I. REGRESSANSPRUCH DES VERSICHERERS.....	351
I. ÜBERBLICK.....	351
II. RECHTSNATUR.....	352
1. Deutsches Recht	352
2. Chinesisches Recht.....	353
III. ANWENDUNGSBEREICH	354
1. Deutsches Recht	354
2. Chinesisches Recht.....	355
IV. VORAUSSETZUNGEN	355
1. Deutsches Recht	355
2. Chinesisches Recht.....	357
V. UMFANG.....	359
1. Deutsches Recht	359
2. Chinesisches Recht.....	361
VI. RECHTSFOLGEN	363
1. Deutsches Recht	363
2. Chinesisches Recht.....	364
VII. AUFGABEVERBOT UND MITWIRKUNGSPFLICHT	365
1. Deutsches Recht	365
2. Chinesisches Recht.....	367
VIII. AUSSCHLUSS	368
1. Deutsches Recht	368
2. Chinesisches Recht.....	370
IX. ZUSAMMENFASSUNG	372
J. ZUSAMMENFASSUNG	375
ANHANG: VERSICHERUNGSGESETZ DER VR CHINA.....	379
LITERATURVERZEICHNIS	431

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere(r) Ansicht
Abs.	Absatz
a.E.	am Ende
a.F.	alte Fassung
AFB	Allgemeine Bedingungen für die Feuerversicherung (in der jeweils angegebenen Fassung)
AG	Aktiengesellschaft oder Amtsgericht
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AGBG	Gesetz zur Regelung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
AHB	Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (in der jeweils angegebenen Fassung)
AKB	Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (in der jeweils angegebenen Fassung; umfasst je nach Vertragsinhalt die Fahrzeugversicherung, die Kraftfahrtunfallversicherung und die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung)
ALB	Allgemeine Bedingungen für die kapitalbildende Lebensversicherung (in der jeweils angegebenen Fassung)
AUB	Allgemeine Unfallversicherungs-Bedingung
Alt.	Alternative
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
AVB	Allgemeine Versicherungsbedingungen
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BAG	Bundesarbeitsgericht oder Bundesaufsichtsamtsgesetz
BAKred	Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (jetzt BaFin)
BAV	Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen (jetzt BaFin)
BAWe	Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel (jetzt BaFin)
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)
Bd.	Band
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt

BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BR-Drucks.	Drucksachen des Deutschen Bundesrats
BT-Drucks.	Drucksachen des Deutschen Bundestags
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CIRC	China Insurance Regulatory Commission (中国保险监督管理委员会)
D&O	Director and Officers Liability-Versicherung
DAR	Deutsches Autorecht (Zeitschrift)
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
ders.	derselbe
d.h.	das heißt
dies.	dieselbe
etc.	et cetera
EG	Europäische Gemeinschaft
EGVVG	Einführungsgesetz zum Versicherungsvertragsgesetz
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
e.V.	eingetragener Verein
f., ff.	(fort)folgende
FinDAG	Gesetz über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GDV	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.
GdZ	(chinesische) Grundregeln des Zivilrechts (民法通则)
GesellG	(chinesisches) Gesellschaftsgesetz (公司法)
GewO	Gewerbeordnung
GGG	(chinesisches) Gesetzgebungsgesetz (立法法)
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Hbd.	Halbband
HGB	Handelsgesetzbuch
h.M.	herrschende Meinung
hrsg.	herausgegeben

Hrsg.	Herausgeber
HS.	Halbsatz
IIC	The Insurance Institute of China
InStud	Insurance Studies (保险研究) (Zeitschrift)
IPR	Internationales Privatrecht
i.S.v.	im Sinne von
i.S.d.	im Sinne des/der
i.V.m.	in Verbindung mit
JZ	Juristenzeitung
KfzPflVV	Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsordnung
KG	Kammergericht
LG	Landgericht
MB/KK	Musterbedingungen für die Krankentagegeldversicherung (in der jeweils angegebenen Fassung)
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
n.F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenzeitschrift (Zeitschrift)
NJW-RR	NJW – Rechtsprechungsreport Zivilrecht (Zeitschrift)
Nr.	Nummer
NVersZ	Neue Zeitschrift für Versicherung und Recht (eingestellt Ende 2002)
NVK	(chinesischer) Nationaler Volkskongress (全国人民代表大会)
NZV	Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht
OGH	(österreichischer) Oberster Gerichtshof
OLG	Oberlandesgericht
OVG	(chinesisches) Oberstes Volksgericht
PBOC	People's Bank of China
PflVG	Pflichtversicherungsgesetz
PICC	People's Insurance Company of China
RMB	Renminbi (chinesische Landeswährung)
RG	Reichsgericht
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
Rn.	Randnummer
r+s	Recht und Schaden (Zeitschrift)
S.	Satz, Seite

SAIC	State Administration of Industry and Commerce (国家工商行政管理局)
SE	Societas Europaea – Europäische Gesellschaft
SHG	(chinesisches) Seehandelsgesetz
SGB X	Sozialgesetzbuch, 10. Buch: Verwaltungsverfahren
SHIn	Shanghai Insurance (上海保险) (Zeitschrift)
SicherG	(chinesisches) Gesetz über Sicherheiten (担保法)
SII	Shanghai Insurance Institute (上海保险学会)
sog.	sogenannt
str.	streitig
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
UKlaG	Unterlassungsklagegesetz
usw.	und so weiter
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
VerBAV	Veröffentlichungen des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen
VersG	(chinesisches) Versicherungsgesetz (保险法)
VersR	Zeitschrift für Versicherungsrecht, Haftungs- und Schadensrecht
VersVermV	Verordnung über die Versicherungsvermittlung und -beratung
VertrG	(chinesisches) Vertragsgesetz (合同法)
vgl.	vergleiche
VHB	Allgemeine Bedingungen für die Neuwertversicherung des Hausrats gegen Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Beraubungs-, Leitungswasser-, Sturm- und Glasbruchschäden (kurz: Allgemeine Hausratsversicherungsbedingungen; in der jeweils angegebenen Fassung)
Vorbem.	Vorbemerkung
VP	Die Versicherungspraxis (Zeitschrift)
VR	Versicherungsrundschau (Zeitschrift) oder Volksrepublik
VuR	Verbraucher und Recht (Zeitschrift)
VVaG	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
VVG	Gesetz über den Versicherungsvertrag
VW	Versicherungswirtschaft (Zeitschrift)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
z.B.	zum Beispiel
ZChinR	Zeitschrift für chinesisches Recht

ZChinV	Zeitung für chinesische Versicherung (中国保险报)
ZfS	Zeitschrift für Schadensrecht
ZfV	Zeitschrift für Versicherungswesen
Ziff.	Ziffer
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht und Insolvenzpraxis
ZVersWiss	Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft

A. Einleitung

I. Historische und kulturelle Hintergründe

„Wer in der Sicherheit lebt, muss auch an die Unsicherheit denken“. Diese alte chinesische Weisheit sagt bestens über die Hochschätzung der Risikovorsorge in der chinesischen Geschichte und Kultur aus. Dennoch haben die heutzutage in China angebotenen Versicherungsprodukte, die nach modernen Versicherungstheorien funktionieren, keinen eigenen Ursprung. Vielmehr sind sie im Wesentlichen eine Importware aus Westen im Zug der wirtschaftlichen Öffnung des Landes, die erst im 19. Jahrhundert in Gang gesetzt wurde.¹ Im Lauf der Geschichte kamen jedoch immer mehr eigene Einflüsse hinzu. Vor allem die juristischen² und die kulturellen Rahmenbedingungen³ haben die Entwicklung maßgeblich geprägt. Eine besondere Bedeutung für das Verständnis des chinesischen Versicherungsrechts hat dabei der seit drei Jahrzehnten andauernde gewaltige Wandel des Landes durch seine Reform- und Öffnungspolitik, nachdem die kommunistische Partei Ende der 70er Jahre des vergangenen Jahrhunderts mit ihrer

¹ TONG Chunjian, ZChinV vom 25.5.2005, S. 3.

² Ausführlich zum Einfluss ausländischen Zivilrechts siehe LIANG Huixing, ZChinR 2003, 68 ff.; Knieper, ZChinR 2002, 2 ff.; Simon, ZChinR 2004, 102 ff., ders., ZChinR 2007, 27 ff. Die ersten Bemühungen um ein kodifiziertes Zivilgesetzbuch gab es in der Qing Dynastie gegen Ende des 19. Jahrhunderts. 1908 begann die konkrete Gesetzgebungsarbeit, die 1910 in einen Gesetzesentwurf „Daqing Minlü Caoan“ (大清民律草案) mündete, aber wegen der bürgerlichen Revolution nicht in Kraft treten konnte. 1925 brachte die nordchinesische Militärregierung „Beiyang Zhengfu“ (北洋政府) erneut einen Entwurf „Zhonghua Mingguo Minglü Caoan“ (中华民国民律草案) heraus, der zwar ebenfalls keine Gesetzeswirkung erlangte, jedoch von Gerichten praktiziert wurde. 1930 erließ die bürgerliche Regierung, der der gewaltsame Machtwechsel gegen die Militärregierung gelungen ist, das erste chinesische Zivilgesetzbuch „Zhonghua Mingguo Mingfa“ (中华民国民法), das bis heute in Taiwan seine Gültigkeit hat. Die kommunistische Partei hob nach dem gewonnenen Bürgerkrieg 1949 dieses Zivilgesetzbuch auf. Sie hatte zwar zwischen 1954 und 1956, 1962 und 1964 sowie 1979 und 1982 wiederholt versucht, ein eigenes Zivilgesetzbuch zustandezubringen, scheiterten jedoch immer wieder an politischen Unruhen und ideologischem Streit. Den ersten Teilerfolg konnte das Inkrafttreten der Grundregel des Zivilrechts „Mingfa Tongze“ (民法通则) von 1986 verzeichnen. Mit den nachfolgenden Gesetzen wie Vertrags-, Ehe- und Erbgesetz wurden allmählich die wichtigsten Gebiete des Zivilrechts gedeckt, wobei ein einheitliches Zivilgesetzbuch wie BGB nach wie vor fehlt. Die jüngste Bemühung um ein Zivilgesetzbuch begann 1998. Ende 2002 konnte ein Entwurf in den ständigen Ausschuss des NVK eingebracht werden. Eine Verabschiedung steht jedoch wegen alter und neuer Differenzen bis heute aus.

³ Zur chinesischen Rechtskultur siehe Heuser, Mitteilungen für Asienkunde Nr. 315, 120 ff.; ders., JZ 1988, 893 ff.; Simon, ZChinR 2004, 102, 103.

starren Ideologie und Misswirtschaft das Land am Rand des Zusammenbruchs gebracht hatte.⁴

Die historischen und kulturellen Hintergründe, die im nachfolgenden Abschnitt noch näher erläutert werden sollen, wirken sich bis heute im hohen Maße auf die chinesische Versicherungswirtschaft aus. Im Hinblick auf die juristische Ausarbeitung findet diese Einflussnahme vor allem in der Gesetzgebung, die sich wie das gesamte Gesellschaftsleben im stetigen Wandel befindet, ihren stärksten Ausdruck. Diesen historischen und kulturellen Aspekt gilt es auch dann zu berücksichtigen, wenn nachfolgend auf den Gegenstand und die Methode der vorliegenden Arbeit eingegangen wird. Einerseits macht die starke westliche Orientierung eine rechtsvergleichende Untersuchung notwendig und sinnvoll. Andererseits haben die Besonderheiten des heutigen chinesischen Rechtssystems in eigenen wichtigen Bereichen auch zum abweichenden Verständnis geführt, das sich hinter der in großen Teilen vorzufindenden Parallele verbirgt.⁵ Diese Differenzen haben nicht nur zur Folge, dass eine genaue Erläuterung der versicherungsrechtlichen Terminologien unabdingbar ist.⁶ Auch die teilweise unterschiedliche Gliederung und Gewichtung einiger folgender Abschnitte im Vergleich zu den üblichen Abhandlungen in Deutschland stellen keine zufällige Auswahl, sondern den Ausfluss einer anderen Gesellschafts- und Justizverfassung dar.

II. Gegenstand und Umfang

Der gegenwärtige Zustand und die künftige Entwicklungsaussicht der chinesischen Rechtsordnung über kaufmännische Versicherung sind Gegenstand der vorliegenden Arbeit. Angesichts der Vielfältigkeit der rechtlichen Regulierung ist es jedoch notwendig, den Umfang der Untersuchungen auf bestimmte Bereiche einzuschränken. Untersucht werden soll lediglich das Privatversicherungsrecht.

⁴ Heuser, JZ 1988, 893, 903; Knieper, ZChinR 2002, 2, 5.

⁵ Besonders auffällig ist die chinesische Normenhierarchie. Hierzu unten C.I.

⁶ Dieser Bereich wurde in der bisherigen ausländischen Literatur über chinesisches Versicherungsrecht oft vernachlässigt. Vielmehr wurden die Begriffe wörtlich übersetzt, ohne auf die dogmatischen und inhaltlichen Differenzen hinzuweisen. Zu Einzelheiten unten C.III.

In Deutschland umfasst das Privatversicherungsrecht (Individualversicherungsrecht) alle Rechtsnormen, die sich mit Versicherungsverträgen beschäftigen bzw. diejenigen Unternehmen betreffen, die Versicherungsverträge geschäftsmäßig abschließen.⁷ Es enthält drei Rechtsgebiete: Versicherungsvertragsrecht, Versicherungsaufsichtsrecht und Versicherungsunternehmensrecht.⁸ Während das Versicherungsvertragsrecht das rechtsgeschäftliche Versicherungsverhältnis zum Gegenstand hat und dem Privatrecht unterliegt,⁹ regelt das Versicherungsaufsichtsrecht das Rechtsverhältnis zwischen dem Staat und den seiner Kontrolle unterliegenden Unternehmen und gehört damit zum öffentlichen Recht.¹⁰ Beide Rechtsgebiete werden jeweils in einem eigenen Gesetz geregelt: dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG), das zuletzt 2008 einer grundlegenden Reform unterzogen ist,¹¹ und dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG), das zuletzt mehrere Änderungen erfahren hat,¹² die teilweise erst am 1. September 2009 (Änderung der §§ 4, 47, 78, 104 VAG)¹³ bzw. am 1. Januar 2011 (Aufhebung des § 83a III VAG)¹⁴ in Kraft treten. Das Versicherungsunternehmensrecht enthält vor allem Vorschriften über Gründung und Organisation von Versicherungsunternehmen und ist vorrangig im VAG geregelt.¹⁵ Im Gegensatz zum Privatversicherungsrecht steht das Sozialversicherungsrecht, das nicht auf rechtsgeschäftlichen Vertragsabschlüssen, sondern auf gesetzlichen Versicherungsverhältnissen mit bestimmten Sozialversicherungsträgern beruhen.¹⁶ Es ist ein wichtiger Teil des Sozialrechts und wird größtenteils im Sozialgesetzbuch geregelt.

⁷ BK/Dörner, Einleitung Rn. 18.

⁸ Zu dieser Einteilung vgl. Wandt, Rn. 1; Schimikowski, Rn. 1; BK/Dörner, Einleitung Rn. 18.

⁹ BK/Dörner, Einleitung Rn. 16; Hofmann, § 1 Rn. 2; Wandt, Rn. 1; Schimikowski, Rn. 1.

¹⁰ BK/Dörner, Einleitung Rn. 19; Wandt, Rn. 2; Schimikowski, Rn. 3.

¹¹ In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), zuletzt geändert durch Art. 3 des Versicherungsvertragsreformgesetzes vom 10. Dezember (BGBl. I S. 2833), in Kraft getreten am 1. Januar 2008.

¹² In der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz zur Umsetzung der Beteiligungsrichtlinie vom 12. März 2009 (BGBl. I S. 607), teilweise in Kraft getreten am 18. März 2009.

¹³ Art. 97 FGG-Reformgesetz vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586).

¹⁴ Art. 6 II Finanzmarktstabilisierungsgesetz vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982).

¹⁵ Wandt, Rn. 3; Schimikowski, Rn. 3; BK/Dörner, Einleitung Rn. 20.

¹⁶ Wandt, Rn. 5. Schimikowski, Rn. 2; BK/Dörner, Einleitung Rn. 15 und 16; Anders Bruck/Möller/Möller, § 1 Anm. 14, die eine Unterscheidbarkeit nach materiellen Kriterien verneint. Zu Besonderheiten des Sozialversicherungsrechts und den systematischen Unterschieden zwischen Privat- und Sozialversicherungsrecht im deutschen Recht siehe Boetius, VersR 2001, 661, 670.

In China unterscheidet man zwischen dem Versicherungsrecht im engeren Sinne und dem Versicherungsrecht im weiteren Sinne. Das Versicherungsrecht im weiteren Sinne wird in das Privatversicherungsrecht und das „öffentliche Versicherungsrecht“ unterteilt; das Versicherungsrecht im engeren Sinne wird hingegen dem Privatversicherungsrecht gleichgestellt.¹⁷ Demnach regelt das Privatversicherungsrecht die Versicherungsverhältnisse zwischen privatrechtlichen Individuen und befasst sich hauptsächlich mit Versicherungsverträgen.¹⁸ Das öffentliche Versicherungsrecht betrifft dagegen die Rechtsbeziehung zwischen dem Staat und den Individuen in Versicherungsangelegenheit.¹⁹ Nach einer Ansicht gehört sowohl das Versicherungsaufsichtsrecht als auch das Sozialversicherungsrecht zum öffentlichen Versicherungsrecht.²⁰ Die Gegenansicht behandelt das Sozialversicherungsrecht als eigenständiges Rechtsgebiet, wobei zur Abgrenzung auf die staatliche Fürsorgefunktion, die Beteiligung öffentlicher Stelle und die zwangsweise Durchführung des Sozialversicherungsrechts abgestellt wird.²¹ Der Gesetzgeber folgt einer eigenen Linie bei der systematischen Zuordnung. Er widmet einerseits dem Sozialversicherungsrecht eigene Gesetzesvorschriften, die im Wesentlichen aus Arbeitsgesetz und Arbeitslosenversicherungsverordnung bestehen.²² Andererseits werden Versicherungsvertragsrecht und Versicherungsaufsichtsrecht zusammen in einem Gesetz, dem Versicherungsgesetz (**VersG**) geregelt.²³ Dieses Gesetz sieht für das Versicherungsunternehmensrecht einen eigenen Abschnitt vor, der dem Versicherungsaufsichtsrecht untergeordnet ist. In der Lehre hat sich das Versicherungsunternehmensrecht noch nicht als eigenständiger Rechtsbereich etablieren können.²⁴

Das unterschiedliche Verständnis in Deutschland und China über die Reichweite des Privatversicherungsrechts liegt in der Frage, ob das Versicherungsaufsichtsrecht dem Privatversicherungsrecht oder dem öffentli-

¹⁷ *LI Yuquan*, S. 15 und 17; *ders.*, Fallbesprechung, S. 2; *QIN/FAN*, S. 22.

¹⁸ *LI Yuquan*, S. 15; *QIN/FAN*, S. 23.

¹⁹ *LI Yuquan*, S. 260; *QIN/FAN*, S. 373.

²⁰ *LI Yuquan*, S. 15.

²¹ *QIN/FAN*, S. 24-27, 47. Vgl. *ZHOU Yuhua*, S. 5-6; *WANG Guoliang*, InStud 2005/6, 2, 3; *MA Yuan*, S. 6.

²² Ein umfassendes Sozialversicherungsgesetz befindet sich bereits in der Bearbeitung. Vgl. *Darimont*, S. 23.

²³ Zur Entwicklung der chinesischen Gesetzgebung vgl. unten B.II.3.

²⁴ Erwähnung nur bei *QIN/FAN*, S. 28 im Zusammenhang mit Gesetzgebung im Versicherungsrecht.

chen Versicherungsrecht zugeordnet werden soll. Die Frage hat keine praktische Bedeutung, denn es besteht Einigkeit darüber, dass Versicherungsaufsichtsrecht öffentlich-rechtlicher Natur ist. Für den Zweck der vorliegenden Arbeit wird deshalb daran festgehalten, dass Privatversicherungsrecht Versicherungsvertragsrecht, Versicherungsaufsichtsrecht und Versicherungsunternehmensrecht umfasst. Ebenso festgehalten ist an der Trennung dieser drei Rechtsgebiete, obwohl sie teilweise im gleichen Gesetz geregelt sind. Unbehandelt bleibt hier das Sozialversicherungsrecht, das eigene Prinzipien und Methodik fordert, soweit es inhaltlich nicht zur Berührung mit dem Privatversicherungsrecht kommt. Nicht behandelt wird auch die Rückversicherung, bei der der (Erst)Versicherer bei einem anderen Versicherungsunternehmen, dem Rückversicherer, Deckung für seine Eintrittspflicht aus (Erst)Versicherungen nimmt.²⁵ Zur Vereinfachung wird in der folgenden Untersuchung statt von Privatversicherungsrecht in der Regel nur von Versicherungsrecht gesprochen, wie es üblicherweise in Deutschland und China der Fall ist.

Trotz der Dreiteilung des Privatversicherungsrechts konzentriert sich die vorliegende Arbeit auf das chinesische Versicherungsvertragsrecht. Das chinesische Versicherungsaufsichtsrecht und das chinesische Versicherungsunternehmensrecht sollen nur in ihren Grundzügen dargestellt werden. Dies liegt nicht nur am beschränkten Umfang der vorliegenden Arbeit, sondern auch an der besonderen Bedeutung des Versicherungsvertragsrechts für die Versicherungsprodukte.²⁶ Erst der Versicherungsvertrag verleiht den einzelnen Versicherungsverhältnissen konkrete Gestalt.²⁷ Als eine Art Finanzdienstleistung wird mit Versicherungsprodukt keine greifbare und sichtbare Sache, sondern eine „Versicherung als Rechtsprodukt“ verkauft.²⁸ Damit wird jede Frage zur Versicherung zwangsläufig eine Rechtsfrage, die auch auf anderen Rechtsgebieten wie Haftungs- und Schadensrecht prägende Auswirkung hat.²⁹

²⁵ *Wandt*, Rn. 41 ff.; *QIN/FAN*, S. 282 ff. Zur Vertiefung: *Pfeiffer, Christoph*, Einführung in die Rückversicherung, 5. Auflage, 2000 Wiesbaden.

²⁶ Zur Bedeutung des Versicherungsvertragsrechts für andere Vertragstypen, insbesondere das außervertragliche Haftungs- und Schadensrecht *Wandt*, Rn. 10.

²⁷ *Werber*, *VersR* 1986, 1, 2.

²⁸ *Wandt*, Rn. 7; *Dreher*, S. 145 ff.; *Schmidt*, *ZVersWiss* 1973, 529, 539; *Werber*, *VersR* 1986, 1, 2.

²⁹ *Wandt*, Rn. 9 und 10.

Das Versicherungsvertragsrecht regelt vor allem das schuldrechtliche Verhältnis zwischen den am Versicherungsvertrag beteiligten Personen, u.a. den Abschluss, die Erfüllung und die Beendigung der Versicherungsverträge und sonstige Rechte und Pflichten der Parteien aus den Versicherungsverhältnissen.³⁰ Üblicherweise wird auch das Recht der Versicherungsvermittlung einbezogen, soweit das Versicherungsverhältnis betroffen ist.³¹ Außerdem werden in Deutschland auch solche Versicherungsarten davon erfasst, deren Abschluss abweichend vom Grundsatz der Privatautonomie dem gesetzlichen Zwang unterliegt (Pflichtversicherung), z.B. die verschiedenen Haftpflichtversicherungen.³² In der chinesischen Versicherungswirtschaft ist derartige Pflichtversicherung, vor allem die neuerlich eingeführte Kfz-Haftpflichtversicherung, heute ebenfalls nicht mehr weg zu denken.³³ Sie gehört deshalb unverzichtbar zum Gegenstand der nachfolgenden Untersuchung. Schwerpunktmäßig wird im Folgenden der allgemeine Teil des Versicherungsvertragsrechts untersucht. Die Besonderheiten der verschiedenen Versicherungsarten werden nach Möglichkeiten einbezogen, soweit dies für das Verständnis des allgemeinen Teils erforderlich ist. Eine ausführliche Darstellung der jeweiligen Versicherungsarten erfolgt in der vorliegenden Arbeit nicht.

III. Gang und Methode

Die nachfolgende Untersuchung erläutert zuerst ein paar Grundfragen des chinesischen Versicherungsrechts. Dabei geht es zum einen um die Entwicklung der chinesischen Versicherungswirtschaft als wirtschaftliche Rahmenbedingungen und zum anderen um die Geschichte und Quelle des chinesischen Versicherungsrechts, mit denen man bei der Befassung der Materien vertraut sein sollte. Anschließend werden die grundlegenden Terminologien des chinesischen Versicherungsrechts einschließlich der besonderen Normenhierarchie in China mit Hilfe eines Vergleichs mit den deutschen Begrifflichkeiten dargestellt, um die systematischen Unterschiede aufzuzeigen. Dadurch sollen Missverständnisse bei der Verwendung dieser Begriffe und der Vertiefung in die Einzelheiten vermieden werden.

³⁰ Zum deutschen Recht vgl. *Wandt*, Rn. 4. Zum chinesischen Recht vgl. *LI Yuquan*, S. 15; *QIN/FAN*, S. 27.

³¹ *Wandt*, Rn. 4; *LI Yuquan*, S. 125; *QIN/FAN*, S. 23.

³² Vgl. *Wandt*, Rn. 4.

³³ Vgl. *ZHOU/CAO*, InStud 2007/9, 68, 68.

Diesem Abschnitt schließt sich eine juristische Untersuchung der chinesischen Versicherungsaufsicht an. Danach wird das chinesische Versicherungsunternehmensrecht einschließlich der damit verbundenen Sparten-trennung behandelt. Um jedoch den Umfang dieser Arbeit nicht zu sprengen und dem Schwerpunkt auf dem Versicherungsvertragsrecht gerecht zu werden, beschränken sich diese Erörterungen auf die Grundzüge der jeweiligen Bereiche. Anschließend werden die einzelnen Fragstellungen zum chinesischen Versicherungsvertragsrecht einschließlich dessen praktischen Anwendung ausführlich untersucht, und zwar gemäß dem üblichen Aufbau im deutschen Versicherungsvertragsrecht. Begleitet wird diese Untersuchung durch einen Vergleich mit den korrespondierenden Themen im deutschen Versicherungsvertragsrecht.

Die vorliegende Arbeit verwendet im großen Umfang chinesischsprachige Rechtsliteratur. Der wissenschaftliche Umgang mit chinesischer Literatur ist in Deutschland leider wenig einheitlich. Der Verfasser legt hier die Zitierregel zugrunde, nach der sowohl der Vorname als auch der Nachname der chinesischen Autoren angegeben werden, und zwar entsprechend dem chinesischen Sprachgebrauch in der Reihenfolge Familiennamen vor dem Vornamen, um den Lesern das Nachschlagen zu erleichtern. Aus derselben Erwägung werden die deutschen Übersetzungen mit den chinesischen Schriftzeichen der Autorennamen, der Titel ihrer Beiträge sowie anderer wichtigen Fachwörtern vervollständigt.

Gesetze, Rechtsprechung und Literatur, sowohl hinsichtlich des deutschen als auch hinsichtlich des chinesischen Teils, werden bis Ende 2009 berücksichtigt. Am Ende der Arbeit wird eine vom Verfasser selbst gefertigte deutsche Übersetzung der neuesten Fassung des chinesischen Versicherungsgesetzes ab dem 1. Oktober 2009 beigelegt. Nicht zuletzt ist darauf hingewiesen, ohne jegliche „politische Korrektheit“ zu beanspruchen, dass mit „China“ in der vorliegenden Arbeit nur das „Mainland China“, die Volksrepublik China, gemeint ist. Das Versicherungsrecht der Regionen Hong Kong, Makao und Taiwan, die zum sog. „Great China“ gehören, sind dagegen kein Gegenstand der Untersuchung.

B. Wirtschaftliche und rechtliche Entwicklung der Versicherung in China

Versicherungswirtschaft stellt nicht nur den Anwendungsbereich, sondern auch die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des gesamten Versicherungsrechts dar.³⁴ Auf der einen Seite ziehen Veränderungen auf dem Versicherungsmarkt oft rechtliche Regulierungen und vertragliche Anpassungen mit sich. Auf der anderen Seite reagiert die Versicherungswirtschaft in aller Regel prompt auf die Neuerungen in der Gesetzgebung und Rechtsprechung und stellen sich entsprechend darauf ein.³⁵ Während das Versicherungsvertragsrecht sich als ein unmittelbares Mittel zur Produktgestaltung erweist, vermag das Versicherungsaufsichtsrecht insbesondere die Grundvoraussetzungen der gesunden Markverhältnisse herzustellen.³⁶

Diese allgemeine Wechselwirkung zwischen Versicherungswirtschaft und Versicherungsrecht gilt in China allerdings nur eingeschränkt. Denn in China funktionieren die marktwirtschaftlichen Mechanismen, die in Deutschland entsprechend den schuldrechtlichen Grundprinzipien der Privatautonomie und des freien Wettbewerbs für gerechte Austauschverhältnisse und optimale Versorgung sorgen sollen,³⁷ nur mit Defiziten. Es gilt zwar grundsätzlich auch in China die Entscheidungsfreiheit der Marktteilnehmer, jedoch sind gerade die staatlichen Versicherungsunternehmen, die den einheimischen Versicherungsmarkt bislang immer noch dominieren, der politischen Einflussnahme des Staates außerhalb der juristischen Möglichkeiten ausgesetzt. Dagegen vermag die fortschreitende Liberalisierung der chinesischen Wirtschaft bisher nichts grundlegend auszurichten. Der folgende Abschnitt soll dazu dienen, einen historischen Überblick über die chinesische Versicherungswirtschaft zu geben.

³⁴ Vgl. *Wandt*, Rn. 122; *Scholz*, ZVersWiss 1984, 1, 17.

³⁵ Insgesamt zum Verhältnis zwischen Versicherungswirtschaft und Versicherungsrecht vgl. *Scholz*, ZVersWiss 1984, 1, 17.

³⁶ Vgl. *Wandt*, Rn. 210 ff., 219 ff.

³⁷ *Scholz*, ZVersWiss 1984, 1, 17.

I. Geschichte der chinesischen Versicherungswirtschaft

Im Gegensatz zum Versicherungsgewerbe der westlichen Industrienationen befindet sich die chinesische Versicherungswirtschaft noch in ihrer Anfangsphase und hat zudem eine turbulente Vergangenheit voller Unterbrechungen hinter sich. Die wirtschaftliche Herrschaft westlicher Mächte und die andauernde innere Unruhe hatten nicht nur die Entstehung der chinesischen Versicherungswirtschaft erheblich hinausgezögert, sondern auch ihre Erfolge immer wieder um Jahrzehnte zunichte gemacht.

1. Versicherungswirtschaft im kaiserlichen China

Bevor die kaufmännische Versicherung westlicher Prägungen, die wir heute kennen, nach China kam, existierten in China lediglich staatliche Hilfeeinrichtungen bzw. stammes- oder brancheneigene Selbsthilfeorganisationen, die keine Versicherungstechnik verwandten, sondern eher einem Vorrat- und Umlagesystem entsprachen.³⁸ Der Krisenanfälligkeit der herrschenden Agrarstruktur im alten China versuchten die Herrscher der kaiserlichen Zeiten durch Anlegen von Vorrat und Reserven, das sog. „Jixu Beihuang“ (积蓄备荒) entgegenzuwirken.³⁹ Aus diesen Überlegungen waren in fast jeder Dynastie eigene Hilfssysteme für Notzeit errichtet worden. Diese Einrichtungen waren teilweise modifizierte staatliche Finanzzuschüsse zum Preisausgleich für Getreide, was im Grunde eine staatliche Agrarbeihilfe und keine Risikovorsorge durch Bildung von Risikogemeinschaft beinhaltete.⁴⁰ Teilweise waren aber auch einige auf Umlageverfahren gestützte Systeme eingeführt worden.⁴¹ Später wurde sogar auf Zwangs-

³⁸ Insgesamt zur versicherungsähnlichen Aktivitäten im alten China siehe *IIC*, S. 2 ff.; *DENG Yunte*, S. 2 ff.; *Kaufmann*, S. 56 f.; *Hanisch*, S. 104 ff.

³⁹ *IIC*, S. 2 ff.

⁴⁰ Ein berühmtes Beispiel ist „Changping Cang“ (常平仓). Dabei ging es hauptsächlich um die Speicherung von Getreide, das bei schlechter Ernte vom Staat mit höherem Preis angekauft und in Notzeit wieder reduziert an die Betroffenen verkauft wurde. Vgl. *IIC*, S. 4-5; *MA Guangbing*, *Journal of Guizhou University* 2000/5; 84, 85.

⁴¹ „Yi Cang“ (义仓). Demnach erhob der Staat bei den Bauern einen bestimmten Beitrag in Form von Getreide und lagerte es dann zentral bei der Verwaltung ein. In Hungersnot wurden dann speziell aus diesem Vorrat die Hilfsgüter, hauptsächlich die Nahrungsmittel, verteilt. Vgl. *IIC*, S. 6; Ausführlich dazu vgl. *DENG Yunte*, S. 329-330; *MA Guangbing*, *Journal of Guizhou University* 2000/5; 84, 85.

beiträge verzichtet und freiwillige Teilnahme zugelassen.⁴² Außer solchen Einrichtungen für besondere Notzeit hatte es auch staatlich organisierte allgemeine Hilfswerke für Kranke und Schwache gegeben.⁴³ All diese staatlichen Sicherungssysteme scheiterten jedoch regelmäßig an der maroden Staatsfinanzen und der weit verbreiteten Korruption der kaiserlichen Beamten.⁴⁴

Die ungenügende Risikovorsorge durch den kaiserlichen Staat zwang das chinesische Volk schon sehr früh dazu, sich eigenen Hilfseinrichtungen zuzuwenden. Bereits seit der Antike haben die chinesischen Intellektuellen in ihren Werken die Wichtigkeit eines verbreiteten und effektiven Sicherungsnetzes hervorgehoben.⁴⁵ In der Praxis hatten sich indes nichtstaatliche Selbsthilfeorganisationen herausgebildet, die entweder auf Mitgliedsbeiträgen oder auf Vermögen eigener Sippe fußen.⁴⁶ Diese genossenschaftsähnlichen Einrichtungen beschränkten sich auf wirtschaftliche Absicherungen im Todesfall, was der Funktionen der heutigen Lebensversicherung sehr nahe kam. Die Teilnahme war grundsätzlich nur den Stammesmitgliedern vorbehalten. Im Prinzip handelt es sich dabei um eine Variante des herkömmlichen Schutzes durch die starke patriarchalische Gebundenheit.⁴⁷ Zu einer landesweiten Verbreitung über die Grenze des eigenen Stammes hinaus kam es deshalb nicht.

Gegen Ende des 19. Jahrhunderts gab es im Handel erste Anzeichen von kaufmännischer Versicherung, insbesondere im Transportbereich. Neben dem traditionellen Begleitschutz wurde mancherorts die Absicherung durch

⁴² Zum Beginn der Qing Dynastie, etwa Mitte des 17. Jahrhunderts, hatte die Regierung neben dem „Changping Cang“ (常平仓) das „Yi Cang“ (义仓) auf nichtstaatliche Selbsthilfeeinrichtung durch freiwillige Beiträge erweitert. Vgl. *IIC*, S. 6-7; *MA Guangbing*, Journal of Guizhou University 2000/5; 84, 85.

⁴³ So entstand aus dem bereits vorhandenen „Changping Cang“ (常平仓) eine Variante namens „Guanghui Cang“ (广惠仓), die nicht durch Mitgliedsbeiträge, sondern durch staatliche Steuerüberschüsse finanziert wurde. Vgl. *IIC*, S. 7; *MA Guangbing*, Journal of Guizhou University 2000/5; 84, 85.

⁴⁴ *MA Guangbing*, Journal of Guizhou University 2000/5; 84, 85; *IIC*, S. 7.

⁴⁵ Einen Überblick über die historische Erörterung der sozialen Absicherung bietet *DENG Yunte*, S. 157-159; *MA Guangbing*, Journal of Guizhou University 2000/5; 84, 84-85. Vgl. auch *TONG Chunjian*, *ZChinV* vom 25.5.2005, S. 3. Unzutreffend *Hanisch*, S. 104, der von dem mangelnden Versicherungsbewusstsein sprach.

⁴⁶ Berühmte Beispiele waren „Zongqin Fulihui“ (宗亲福利会) und „Changshou Hui“ (长寿会). Einzelheiten dazu siehe *IIC*, S. 8; *MA Guangbing*, Journal of Guizhou University 2000/5; 84, 85-86.

⁴⁷ *IIC*, S. 8; *Kaufmann*, S. 56.

Haftungsübernahme für bestimmte Schadensfälle verstärkt.⁴⁸ Beim staatlichen und kommerziellen Salztransport „Yan Yun“ (盐运) wurden zudem Geldbeiträge erhoben, die als Quelle für Kompensationen der Transportschäden vorgesehen waren.⁴⁹ In der Zwischenzeit hatten sich verschiedene Reedereiverbände „Chuan Hui“ (船会) zusammengeschlossen, um sich durch Mitgliedsbeiträge im Schadensfall gegenseitig helfen zu können.⁵⁰ Mit der wirtschaftlichen und militärischen Invasion westlicher Mächte fand diese eigenständige Entwicklung jedoch bald ihr Ende.⁵¹

Den ersten Impuls kaufmännischer Versicherung brachte die zunehmende Dominanz ausländischer Kaufleute beim Seehandel Anfang des 19. Jahrhunderts. Zunächst gab es nur ein paar Vertretungen ausländischer Versicherungsunternehmen in den Hafenstädten, die die untergehende Qing Dynastie für Außenhandel geöffnet hatte.⁵² Um ihre Handelsflotte, die immer häufiger zwischen China und Europa verkehrten, gegen Piraterie und Krieg zu sichern, öffneten schließlich die britischen und indischen Kaufleute 1805 in der Stadt Guangzhou das erste Versicherungsunternehmen auf chinesischem Boden, die „Canton Insurance Society“ (谏当保安行).⁵³ Trotz dieser Gründung wurden zu jener Zeit die meisten Versicherungsgeschäfte nicht durch spezielle Versicherungsanstalten, sondern durch die zum Außenhandel allgemein zugelassenen „Auslandsunternehmen“ („Yang Hang“ (洋行)) als Vertreter ausländischer Versicherungsgesellschaften vermittelt und abgewickelt. Mit der Niederlage Chinas im Opiumkrieg 1848 gegen die Westmächte und der erzwungenen weiteren Öffnung des einheimischen Markts stieg die See- und Binnenschifffahrt und zugleich die Schadensgefahr sprunghaft an.⁵⁴ Erst um diesem Bedarf nachzukommen, begannen die ausländischen Versicherungsgesellschaften mit eigenen Unternehmen oder Niederlassungen in China präsent zu werden.⁵⁵ Um die Geschäfte effektiv zu betreiben, waren die ausländischen Akteure jedoch

⁴⁸ Sowie das Transportunternehmen „Maxiang Yue“ (麻乡约). Vgl. *IIC*, S. 12-13.

⁴⁹ *IIC*, S. 9.

⁵⁰ *IIC*, S. 10.

⁵¹ *TONG Chunjian*, *ZChinV* vom 25.5.2005, S. 3; *WANG Guoliang*, *InStud* 2005/6, 2, 2.

⁵² *NIE Baozhang*, Bd. 1, Erster Teil, S. 11.

⁵³ Es war ein Gemeinschaftsunternehmen von Baoshun Company (宝顺洋行) und Beale-Magniac-Jardine. Vgl. *FANG Zhongying*, *Geschichtsbuch Guangdong* 1999/3, 1, 1-3; *IIC*, S. 18.

⁵⁴ *NIE Baozhang*, Bd. 1, Erster Teil, S. 611.

⁵⁵ *IIC*, S. 21-22.

auf chinesische Kaufleute angewiesen, die entweder als Mitinhaber oder als Agenten, die sog. „Mai Ban“ (买办) engagiert worden waren.

Mit diesem Eröffnungsprozess kam auch die westliche Versicherungstheorie nach China und wurde von den chinesischen Gelehrten zur wissenschaftlichen Grundlage einer eigenen Versicherungswirtschaft überarbeitet.⁵⁶ Angelockt von dem expandierenden Markt und getrieben von den Gedanken, nationale Interessen gegen das ausländische Monopol zu verteidigen, begannen schließlich die chinesische Staatsmacht und die chinesischen Kaufleute mit einigen Verzögerungen eine eigene Versicherungswirtschaft auf die Beine zu bringen.⁵⁷ Am 25. Mai 1865 wurde das erste chinesische Versicherungsunternehmen „Yihe“ (义和公司保险行) gegründet. Im Dezember 1875 folgte die von den westlich orientierten kaiserlichen Beamten („Yangwu Pai“ (洋务派)) gegründete „Versicherungsbehörde für Handelsverkehr“ („Baoxian Zhaoshangju“ (保险招商局)), die auf die von den westlichen Konkurrenten dominierte Schifffahrtversicherung spezialisiert war.⁵⁸ Auf dem einheimischen Markt fanden diese Gründungen große Resonanz sowohl bei den chinesischen Kunden als auch bei den chinesischen Investoren, die daraufhin weitere chinesische Versicherungsunternehmen aus der Taufe hoben.⁵⁹

2. Versicherungswirtschaft in der Republik China

Bis zum Untergang der letzten Monarchie und der Gründung der Republik 1911 waren bereits 45 Versicherungsgesellschaften in chinesischer Hand, die teilweise sogar mit Niederlassungen in Südostasien aktiv waren.⁶⁰ Gleichzeitig wurde auch der erste chinesische Versicherungsverband ins Leben gerufen.⁶¹ Trotz des Regimewechsels 1911 und der Gründung eige-

⁵⁶ Ausführliche zur Adaption westlicher Versicherungswissenschaft in China siehe *MA Guangbing*, Journal of Guizhou University 2000/5; 84, 86-88; *IIC*, 29 ff. mit Kurzdarstellung wichtiger Werke und ihrer Verfasser.

⁵⁷ Vgl. *YAN/ZHU*, Across Fine and Space, 1995/4, 61, 62; *TAN Wenfeng*, Historical Archives 2001/2, 103, 105.

⁵⁸ *TAN Wenfeng*, Historical Archives 2001/2, 103, 105; *IIC*, S. 42.

⁵⁹ Wichtigste Gründungen waren u.a. die „Renhe“ Wasserversicherung (仁和水险公司) und „Jihe“ Wasser- und Feuerversicherung (济和水火险公司), die später zur „Renjihe“ Wasser- und Feuerversicherung fusioniert hatten. Dazu ausführlich *IIC*, S. 50; *MA Guangbing*, Journal of Guizhou University 2000/5; 84, 88-89.

⁶⁰ Dazu *YAN/ZHU*, Across Fine and Space, 1995/4, 61, 63; *IIC*, S. 54.

⁶¹ Die Vereinigung chinesischer Feuerversicherung („Huashang Huoxian Gonghui“ (华商火险公会)), wurde 1907 gegründet. Dazu *IIC*, S. 54 ff. und 93 ff.

ner Branchenorganisationen wurde der Markt von den ausländischen Versicherern beherrscht, und zwar mit einem Anteil von 80 %.⁶² Dank dieser marktbeherrschenden Stellung trafen die ausländischen Versicherer Ab-sprachen über Tarifbestimmungen, Vertragsbedingungen und Rückversi-cherung, die sie aufgrund ihrer zahlenmäßigen und finanziellen Überlegen-heiten problemlos durchsetzen konnten.⁶³ Außerdem konnten sie die ihnen garantierte Exterritorialität genießen und sich damit der chinesischen Ge-richtsbarkeit entziehen.⁶⁴ Diese Dominanz konnte selbst nach dem ersten Weltkrieg, der eine kleine Schwächung vor allem britischer Versiche-rungsgesellschaften zur Folge hatte, nicht gebrochen werden. Allerdings konnte die chinesische Versicherungswirtschaft in der Kriegszeit einen kleinen Aufschwung zustande bringen und damit die Distanz zu den west-lichen Konkurrenten verkürzen. Insbesondere die Beteiligung der chinesi-schen Banken und die engere Zusammenarbeit miteinander konnten die Kapitalengpässe überwinden und somit die Grundlage für die spätere Ex-pansion vorbereiten.⁶⁵ Die ausländischen Versicherer waren zwar darauf-hin gezwungen, ihre Geschäftspolitik zu Gunsten der Liberalisierung des Versicherungsmarkts anzupassen, ihre Marktstellung konnten sie aber wei-terhin behaupten und sogar ausbauen.⁶⁶

Während des zweiten Weltkriegs zog sich die chinesische Versicherungs-wirtschaft, die zeitweise zum Stillstand kam, zunächst in die anfangs noch sicheren westlichen Konzessionen der Besatzungszone zurück. Nachdem die Stadt Shanghai gefallen war, wanderte das Zentrum der Versiche-rungswirtschaft in die Kriegshauptstadt Chongqing.⁶⁷ Mit der Ausbreitung des Kriegs und der Flucht der Industrie und Bürger ins vergleichsweise un-terentwickelte Hinterland stieg dort explosionsartig der Versicherungsbe-

⁶² Zum Monopol ausländischer Versicherer siehe *IIC*, S. 60 ff.; *AO Wenwei*, Republican Archives 2000/2, 71, 73.

⁶³ *IIC*, S. 64-65; *Kaufmann*, S. 63 f.

⁶⁴ *MA Guangbing*, Journal of Guizhou University 2000/5; 84, 87-88; *IIC*, S. 69.

⁶⁵ Zu Einzelheiten über die Rolle der chinesischen Banken beim Aufbau der chinesischen Versiche-rungswirtschaft vgl. *CHENG Jiyue*, SHIn 2005/1, 35 ff. und SHIn 2005/2, 43 ff.

⁶⁶ Nach dem Jahrbuch der chinesischen Versicherung von 1937 standen vor dem Ausbruch des zwei-ten Weltkriegs 126 ausländische Versicherungsunternehmen 24 chinesischen Versicherern gegenüber. Vgl. *IIC*, S. 120.

⁶⁷ Diese Veränderung begann bereits vor dem Kriegsausbruch 1937, nachdem das Nordostchina 1931 von den Japanern besetzt worden war. Dazu *AO Wenwei*, Republican Archives 2000/2, 71, 71; *IIC*, S. 130 ff.

darf.⁶⁸ Durch das mitgebrachte Kapital und die Gründungen weiterer Versicherungsunternehmen konnte sich die chinesische Versicherungswirtschaft nach dem anfänglichen Zusammenbruch langsam erholen und eine kriegsbedingte Blütezeit erleben.⁶⁹ So entwickelten sich die staatlichen Versicherungsunternehmen zu den Marktführern, die neben einer großen Anzahl neuer regionaler Anbieter die wenigen zurückgebliebenen ausländischen Versicherer erfolgreich aus ihrer Monopolstellung verdrängen konnten.⁷⁰ Auch im Besatzungsgebiet, vor allem in Shanghai, konnten die übrig gebliebenen Versicherungsgesellschaften ihren Betrieb wieder aufnehmen und nach dem gescheiterten Versuch der Japaner, den hiesigen Versicherungsmarkt zu kontrollieren, sogar noch ausbauen.⁷¹ Da der Kontakt zu den westlichen Rückversicherern in den Hafenstädten kriegsbedingt abgeschnitten wurde und der nationale Widerstand gegen japanische Wirtschaft sich nicht unterdrücken ließ, konnte auch die chinesische Rückversicherung ihre Geburtsstunde feiern.⁷²

Nach dem Krieg kam es zunächst zur Erholung der einheimischen Versicherungswirtschaft im Besatzungsgebiet. Das Zentrum der chinesischen Versicherungswirtschaft verlagerte sich wieder nach Shanghai. Durch die Schwächung der Westmächte, die ihre rechtlichen Privilegien durch die Abschaffung der Exterritorialität verloren hatten, ging die chinesische Versicherungswirtschaft gestärkt in den Wettbewerb und konnte den Markt mit den zurückgekehrten ausländischen Versicherern ebenbürtig teilen.⁷³

⁶⁸ Insbesondere waren neue Versicherungsarten wie Versicherung für Baumwolle-, Salz- und Soldatentransport kreiert worden. Dazu ausführlich *IIC*, S. 143 f.

⁶⁹ *IIC*, S. 133. Bis zum Kriegsende existierten im Hinterland 59 chinesische Versicherungsunternehmen mit ca. 200 Geschäftsstellen.

⁷⁰ Die 8 staatlichen Versicherungsgesellschaften profitierten u.a. von der leitenden Rolle des Staates bei der Kriegswirtschaft und der engen Zusammenarbeit untereinander. Angelockt von dem Boom kam es zu einer Welle von Neugründungen privater Versicherer, die bis zum Kriegsende mehr als 50 aufweisen konnten. Dazu *IIC*, S.13-14.

⁷¹ Zu diesem „Erfolg“ halfen insbesondere der passive Widerstand der chinesischen Versicherer und Versicherten sowie das aufgestaute Kapital der privaten Anleger. Dagegen konnte auch die schwache Marionettregierung nichts ausrichten. Die meisten alten und neuen Versicherungsunternehmen im Besatzungsgebiet waren allerdings nur mit geringem Kapital ausgestattet und gerieten deswegen unausweichlich in die Turbulenz der späteren Spekulationen. Vgl. *WU Fen*, SHin 1994/1, 16, 17; *IIC*, S. 162 f.

⁷² *WU Fen*, SHin 1994/1, 16, 17; *IIC*, S. 172 f.

⁷³ Dabei stellten die staatlichen Versicherungsunternehmen durch die Stärkung im Krieg die stärkste Gruppe dar und spielten eine gewichtige Rolle. In Shanghai stieg die Zahl der chinesischen Versicherer bis Ende 1948 auf 178, während die ausländischen Konkurrenten nur 63 betragen. Dazu *IIC*, S. 199 ff.; *Kaufmann*, S. 69 f.

Der Aufschwung wurde jedoch von der maßlosen Inflation und Korruption völlig überlagert und versank bald in den Wirrungen des Bürgerkriegs zwischen den Nationalisten und den Kommunisten.⁷⁴

3. Versicherungswirtschaft in der VR China

Nach dem Sieg der Kommunisten im Bürgerkrieg kam es schrittweise zur Konsolidierung von Versicherungsunternehmen mit staatlicher Mehrheitsbeteiligung, u.a. durch Zwangsverwaltung und Zwangsrückabwicklungen von Versicherungsgeschäften, aber auch durch Neustrukturierung, um den Betrieb teilweise aufrechtzuerhalten. Im Gegensatz dazu durften die privaten und ausländischen Versicherungsunternehmen, allerdings unter restriktiveren Bedingungen, ihre Geschäfte zunächst fortsetzen bzw. wieder öffnen.⁷⁵

Eine Zeitwende markierte die Gründung der staatlichen Versicherungsgesellschaft „People’s Insurance Company of China“, PICC (中国人民保险公司) am 20. Oktober 1949 unter der Aufsicht der chinesischen Zentralbank, der People’s Bank of China, PBOC (中国人民银行) nach dem sowjetischen Muster.⁷⁶ Die neue Versicherungsgesellschaft PICC sollte einerseits die Versicherungswirtschaft beaufsichtigen, andererseits sollten gemäß dem Prinzip der Planwirtschaft die zerstreuten Ressourcen zur Herstellung des staatlichen Monopols in der Versicherungswirtschaft gebündelt werden.⁷⁷ Daraufhin wurde die Versicherungsaufsicht erheblich verschärft.⁷⁸ Auf Anweisung der PICC hatten sich die chinesischen Versicherungsverbände zunächst reorganisiert und die Mitgliedzahl gesteigert.⁷⁹ Als nächster Schritt hatten sich 28 Privatversicherer in Shanghai und Tianjing, die ihren Betrieb bis dahin fortsetzen bzw. wieder aufnehmen konnten, in

⁷⁴ YAN/ZHU, *Across Fine and Space*, 1995/4, 61, 64; *IIC*, S. 208 ff.

⁷⁵ Nicht zuletzt deswegen waren die Zahl der chinesischen Versicherer um 2/3 und die Zahl der ausländischen Versicherer um 1/3 zurückgegangen. Ausführlich dazu *LIN Zhenfeng*, SHIn 1997/4, 9, 10; *ders.*, SHIn 1999/4, 12, 13; *IIC*, S. 220 ff.

⁷⁶ Dazu *MA Yongwei*, S. 25 f.; *LIN Zhenfeng*, SHIn 1997/4, 9, 10; *ders.*, SHIn 1999/4, 12, 13; *IIC*, S. 236 ff.

⁷⁷ So im Antrag der PBOC auf Gründung der PICC vom 17.9.1949 in *IIC*, S. 237 und 247; *MA Yongwei*, S. 369. Zu weiteren ideologischen Rechtfertigungen vgl. *Hanisch*, S. 106.

⁷⁸ Insbesondere wurden die Tarifbestimmungen, die Vertragsbedingungen und die Errichtung von Niederlassungen ausländischer Versicherer nun unter staatliche Kontrolle gestellt. Ausführlich dazu *LIN Zhenfeng*, SHIn 1997/4, 9, 10; *ders.*, SHIn 1999/4, 12, 13; *IIC*, S. 249 f.

⁷⁹ Im Zug dieser Reform wurde ein Garantiefonds, an dem auch die PICC beteiligt war, für alle Mitglieder eingerichtet. Dazu *LIN Zhenfeng*, SHIn 1997/4, 9, 10; *IIC*, S. 279.

der zweiten Hälfte des Jahres 1951 mehr oder weniger freiwillig zu zwei Versicherungsgesellschaften unter der Firma „Taiping“ (太平) und „Xinfeng“ (新丰) zusammengeschlossen, an denen die PICC jeweils zur Hälfte beteiligt war.⁸⁰ Als Schlusspunkt der Restrukturierungsmaßnahmen fusionierten die beiden Gesellschaften „Taiping“ und „Xinfeng“ im August 1956 unter der Firma „Taiping“ (太平), um das staatliche Monopol herzustellen und die Auslandsgeschäfte mit vereinten Kräften zu verstärken.⁸¹ Anlässlich dieses praktischen Abschiedes von der privaten Versicherungswirtschaft war auch der Berufsstand Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler wegen des „Ausbeutungscharakters“ abgeschafft worden.⁸² Zugleich wurden unter der Führung der PICC diejenigen Versicherungsverträge, die unter Inflation und Insolvenz einiger Versicherer zu leiden hatten, mit Hilfe finanziellen Ausgleichs rückabgewickelt.⁸³ Die in China zurückgebliebenen ausländischen Versicherer hatten sich zudem der immer strengeren Regulierung zu unterwerfen. Bis 1952 besaßen ihre Prämiennahmen nur noch einen Marktanteil von 0.01 %. Ende 1952 zog sich die letzte ausländische Versicherung aus China zurück.⁸⁴ Versicherungsgeschäfte mit Auslandsbezug wurden nun von der PICC und der „Taiping“ unter sich geteilt. Lediglich mit den Rückversicherern aus dem ehemaligen Ostblock pflegte man noch regelmäßig Kontakt.⁸⁵

Mit dem sowjetischen Vorbild im Blick stand ab 1951 die Pflichtversicherung, für deren Einführung die PICC gesetzlich zuständig war, im Vordergrund ihrer Geschäftspolitik.⁸⁶ Dabei ging es hauptsächlich um die Vermögensversicherung für Staatsunternehmen und öffentliche Anstalten sowie die Unfallversicherung für Zug- und Schiffspassagiere. In den Städten spielte außerdem die freiwillige Feuer- und Unfallversicherung eine wichtige Rolle. Freiwillig sollte zwar auch die Vieh- und Agrarproduktversicherung in der Landwirtschaft sein. In Wirklichkeit kam sie jedoch durch Verwaltungsbefehle und propagandistische Drohungen einer Pflichtversi-

⁸⁰ LIN Zhenfeng, SHIn 1999/4, 12, 13; MA Yongwei, S. 24; IIC, S. 285 f.

⁸¹ LIN Zhenfeng, SHIn 1999/4, 12, 13; MA Yongwei, S. 24; IIC, S. 333 f.

⁸² Im Wesentlichen war dies eine Nachahmung sowjetischer Versicherungspraxis. Dazu IIC, S. 289.

⁸³ LIN Zhenfeng, SHIn 1997/4, 9, 10; IIC, S. 326 f.

⁸⁴ Zum Rückzug waren die ausländischen Versicherer u.a. auch durch westliche Embargos gezwungen. LIN Zhenfeng, SHIn 1999/4, 12, 13; MA Yongwei, S. 25; IIC, S. 290 f.

⁸⁵ IIC, S. 300 f.

⁸⁶ Ausführlich dazu siehe IIC, S.257 ff.; Ma Yongwei, S. 26; LIN Zhenfeng, SHIn 1999/4, 12, 13.

cherung gleich.⁸⁷ Die bürokratische Verwaltung und die mangelnde Kompetenz führten bald zum Widerstand der Bauern.⁸⁸ Daraufhin wurden nach einer Reform Ende 1953 mit Ausnahme von Viehversicherung alle Versicherungsgeschäfte in der Landwirtschaft eingestellt.⁸⁹ Nach weiteren kontroversen Diskussionen in den nachfolgenden Jahren wurde schließlich entschieden, angesichts der anstehenden Kollektivierung der Landwirtschaft sich auf die Agrarversicherung zu konzentrieren und die Pflichtversicherung auf freiwillige Basis umzustellen.⁹⁰

Mit der Einführung der Volkskommunen und des anschließenden „Großen Sprungs nach vorne“ (大跃进) geriet auch die Versicherungswirtschaft in den wirtschaftlichen Größenwahn.⁹¹ Bevor dieses Experiment an der Realität scheitert, wurde die Einstellung der gesamten Versicherungswirtschaft beschlossen, weil die Verstaatlichung der gesamten Wirtschaft nach dem Verständnis der Staatsführung die Funktionen der Versicherung hinfällig machte.⁹² Organisatorisch war die PICC in die PBOC eingegliedert worden und nur noch in den Auslandsgeschäften tätig.⁹³ Inlandsgeschäfte gab es ab 1959 nur noch in einigen Großstädten.⁹⁴ Mit der 1966 begonnenen „Kulturrevolution“ (文化大革命) kamen schließlich die letzten inländischen Versicherungsgeschäfte zum Erliegen. Von der Turbulenz waren auch die Auslandsgeschäfte nicht verschont.⁹⁵ Kontakte zu westlichen Rückversicherern waren praktisch vollständig unterbrochen.⁹⁶

⁸⁷ Zur Entwicklung dieser Versicherungsarten vgl. *MA Yongwei*, S. 26; *IIC*, S. 257 f., 262 f. und 268 f.

⁸⁸ *MA Yongwei*, S. 26; *Hanisch*, S. 107.

⁸⁹ *MA Yongwei*, S. 27; *TONG Chunjian*, *ZChinV* vom 25.5.2005, S. 3; *KANG Min*, *ZChinV* vom 25.5.2005, S. 4. Außerdem wurde eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt, woraufhin einige Versicherungsarten, wie Versicherung der Behördenvermögen und Diebstahlversicherung abgeschafft wurden. Die Reaktionen waren allerdings verhalten, vor allem wegen der mangelnden Berücksichtigung des praktischen Bedarfs. Insgesamt hat die Versicherungswirtschaft jedoch einen guten Beitrag zur Volkswirtschaft geleistet. Vgl. *IIC*, *Chinesische Versicherungsgeschichte*, S. 307 f.

⁹⁰ *IIC*, S. 337 f. und 350 f.; *KANG Min*, *ZChinV* vom 25.5.2005, S. 4.

⁹¹ Beispielsweise sollten die vorgetäuschten astronomisch hohen Erträge versichert werden, was technisch und ökonomisch nicht durchführbar war. Vgl. *IIC*, S. 365.

⁹² *IIC*, S. 370 f; *MA Yongwei*, S. 27-28; *TONG Chunjian*, *ZChinV* vom 25.5.2005, S. 3.

⁹³ *KANG Min*, *ZChinV* vom 25.5.2005, S. 4; *MA Yongwei*, S. 28.

⁹⁴ Die Sonderstellung dieser Städte, insbesondere Shanghai, hatte u.a. der Beharrlichkeit und Weitsicht der damaligen Stadtregierung und der langen Tradition zu verdanken. *MA Yongwei*, S. 28; *IIC*, S. 392 ff. und 404 ff.

⁹⁵ Beispielsweise wurde die Seetransportversicherung zunächst eingestellt, dann wieder eingeführt und schließlich erheblich eingeschränkt. Vgl. *MA Yongwei*, S. 29; *IIC*, S. 414 ff.

⁹⁶ Nur über die Gesellschaften in Hongkong konnte Rückversicherung geschlossen werden, und zwar nur mit sozialistischen Staaten. *MA Yongwei*, S. 29.

Mit dem Ende der Kulturrevolution und dem Beginn der „Reform- und Öffnungspolitik“ 1979 wurden die inländischen Versicherungsgeschäfte wieder schrittweise zugelassen.⁹⁷ Zunächst errichtete die PICC erneut landesweit ihre Geschäftsstellen und verstärkte ihr Personal, das die ganz dringend benötigten Vertragsklauseln und Tarifbestimmungen entwerfen sollte.⁹⁸ Anschließend reformierte die PICC ihre Verwaltungsstruktur und Geschäftspolitik, die nun mehr nach Wirtschaftlichkeit ausgerichtet sein sollte.⁹⁹ 1983 wurde mit der Genehmigung des Staatsrats (国务院) eine neue Satzung für die PICC verabschiedet und erstmals Vorstand und Aufsichtsrat errichtet.¹⁰⁰ 1996 hatte sich die PICC in eine Holdinggesellschaft umgewandelt, die drei Tochtergesellschaften in den Sparten der Vermögensversicherung, der Lebensversicherung und der Rückversicherung unter sich hatte. 1998 wurde die Holdinggesellschaft abgeschafft und die drei Tochtergesellschaften wurden in die Selbständigkeit entlassen (PICC für Vermögensversicherung (中国人民保险公司), China Life für Lebensversicherung (中国人寿保险公司) und China Reinsurance für Rückversicherung (中国再保险公司)).¹⁰¹

Weiteren Aufschwung auf den Versicherungsmarkt brachte die Ermöglichung vom Wettbewerb. 1986 wurde gemäß der Entscheidung der PBOC die Xinjiang Corps Insurance Co. (新疆兵团财产保险公司), die Vorgängerin der heutigen United Insurance of China (中华联合保险) und der erster Konkurrent der PICC, gegründet.¹⁰² Ein Jahr später hatte die Bank of Communications (交通银行) die Erlaubnis erhalten, eine eigene Versicherungsabteilung zu gründen. Mit der Trennung von Bank- und Versicherungsgeschäften 1991 wurde daraus die China Pacific Insurance Company (中国太平洋保险公司), die heute zweitgrößte chinesische Versicherungs-

⁹⁷ Zu Hintergründen und Vorbereitung dieser Entscheidung durch PBOC siehe *MA Yongwei*, S. 29-30; *IIC*, S. 426 f.; *Hanisch*, S. 112.

⁹⁸ Mit Ausnahme von Tibet gab es bis Ende 1980 landesweit bereits 810 Geschäftsstellen und 3423 qualifizierte Beamten. Als erste Produkte wurden Versicherung für Unternehmensvermögen, Gütertransport und privaten Haushalt angeboten. *MA Yongwei*, S. 30; *IIC*, S. 433.

⁹⁹ Insbesondere wurden den unteren Verwaltungsebenen mehr Entscheidungsbefugnisse verliehen. Vgl. *IIC*, S. 437 f.

¹⁰⁰ *IIC*, S. 433.

¹⁰¹ *MA Yongwei*, S. 32; *Hanisch*, S. 112.

¹⁰² Allerdings durfte diese Gesellschaft gemäß der Entscheidung der PBOC nur innerhalb der Region Xinjing ihre Geschäfte betreiben. Dazu *IIC*, S. 444; *MA Yongwei*, S. 31.

gesellschaft.¹⁰³ 1988 kam die erste Versicherungsaktiengesellschaft, die Ping An Insurance (平安保险公司), auf den Markt und wurde 1992 der dritte Versicherer, der landesweit Versicherungsgeschäfte betreiben durfte. In der Folgezeit hat die PBOC gemäß der Spartenrennung eine Reihe weiterer Versicherungsaktiengesellschaften genehmigt, an denen die PICC und andere staatliche Institute die Mehrheit hielten.¹⁰⁴ Im Dezember 2000 wurde schließlich die erste chinesische Versicherungsaktiengesellschaft in Privathand, die Minsheng Life Insurance (民生人寿保险股份有限公司), zugelassen.¹⁰⁵

Mit der Intensivierung der Öffnungs- und Reformpolitik begann auch die Rückkehr ausländischer Versicherer. Bereits zu einem sehr früheren Zeitpunkt waren ausländische Versicherer wieder auf dem chinesischen Markt präsent. 1982 errichtete die Hong Kong Minan Insurance (香港民安保险公司) als erster Versicherer mit Sitz außerhalb des chinesischen Territoriums eine Niederlassung in der Sonderwirtschaftszone Shenzhen.¹⁰⁶ Da nach der strengen Regulierung anfangs keine Geschäftslizenz zu erhalten war, mussten sich alle Interessenten zunächst mit einer Repräsentanz ohne operative Inlandsgeschäfte begnügen.¹⁰⁷ Die wirkliche Rückkehr ausländischer Versicherer seit der Machteroberung der kommunistischen Partei leitete erst 1992 die Erteilung der Geschäftslizenz an American International Assurance (AIA), ein Unternehmen des amerikanischen AIG Konzerns, in Shanghai ein.¹⁰⁸

¹⁰³ *MA Yongwei*, S. 31-32.

¹⁰⁴ Darunter beispielsweise die heute sehr aktive Tianan Insurance (天安保险股份有限公司), Dazhong Insurance (大众保险股份有限公司), New China Life (新华人寿保险股份有限公司), Taikang Life (泰康人寿保险股份有限公司) und nicht zuletzt Huatai Insurance (华泰财产保险股份有限公司), die erste landesweit tätige Versicherungsaktiengesellschaft für Vermögensversicherung. Vgl. *MA Yongwei*, S. 31-32.

¹⁰⁵ Jahrbuch der chinesischen Versicherung 2000, S. 56.

¹⁰⁶ Der geschäftliche Wirkungskreis der Niederlassung beschränkte sich jedoch erst innerhalb der Sonderwirtschaftszone, und zwar nur für ausländische Unternehmen und Bürger in ausländischen Währungen. Vgl. *IIC*, S. 444.

¹⁰⁷ Einen Überblick über diese Versicherer bietet *IIC*, S. 445-446.

¹⁰⁸ Mit der Rückkehr der AIA kam auch der Berufsstand Versicherungsvertreter zurück. *MA Yongwei*, S. 33.

II. Geschichte und Quellen des chinesischen Versicherungsrechts

Spiegelbildlich zur turbulenten Vergangenheit der chinesischen Versicherungswirtschaft ist die Entwicklung des chinesischen Versicherungsrechts ebenso wenig von Beständigkeit und Kontinuität geprägt.¹⁰⁹ Die Folgen der mangelnden Rechtssicherheit wirkten sich über Jahrzehnte auf die Versicherungsgeschäfte aus und lassen sich bis heute noch nachhaltig spüren.

1. Versicherungsrecht im kaiserlichen China

Obwohl Versicherungsprodukte auf den durch Rechtsnormen ausgeformten Vertragsverhältnissen beruhen, startete die chinesische Versicherungswirtschaft zuerst ohne gesetzliche Grundlagen. Erst 1903, mehr als 30 Jahre nach der Gründung der ersten chinesischer Versicherungsgesellschaft¹¹⁰ unternahm die kaiserliche Regierung den ersten Versuch, versicherungsrechtliche Vorschriften westlicher Prägung zu entwerfen.¹¹¹ Als Erfolg wurde 1907 der letzten kaiserlichen Regierung ein Gesetzesentwurf zur Regulierung der Versicherungswirtschaft vorgelegt.¹¹² In diesem Entwurf wurde die Versicherung als finanzieller Ausgleich für Verlust von Gütern und Leben definiert, und die Spartenentrennung und der Formzwang der Versicherungsunternehmen hatten erstmals gesetzlichen Ausdruck gefunden.¹¹³ Dieser historische Erfolg kam jedoch nicht über einen Gesetzesentwurf hinaus.¹¹⁴ Die nächste gesetzgeberische Bemühung mündete 1909 in den Entwurf eines Seehandelsgesetzes (海船法草案), dessen dritter Kapitel einschlägige Regelungen über Seefahrtversicherung enthielt.¹¹⁵ Bedauerlicherweise war dieses Gesetzgebungsvorhaben ebenfalls gescheitert, bevor das Gesetz verkündet werden konnte. Im gleichen Jahr folgte noch

¹⁰⁹ Einzelheiten zur Geschichte des chinesischen Versicherungsrechts vgl. *LIANG Weibin*, Law Science Magazine 1994/4, 32, 32; *ZHAO Jinyuan*, Journal of Insurance College 1994/3, 54 ff.; *YUE Zongfu*, Journal of Insurance College 2002/6, 56 ff.; *LIAO Shimei*, Journal of Insurance College 2001/4, 47 ff.; *QIN/FAN*, S. 36 ff.; *LI Yuquan*, S. 39 ff.

¹¹⁰ Vgl. dazu B.I.1 (Fn. 53).

¹¹¹ Es wurde eine spezielle Rechtsabteilung (法律馆) dafür gegründet. Vgl. *YUE Zongfu*, Journal of Insurance College 2002/6, 56, 56-57; *IIC*, S. 57.

¹¹² *QIN/FAN*, S. 379; *IIC*, S. 57; *YUE Zongfu*, Journal of Insurance College, 2002/6, 56, 56.

¹¹³ Dazu ausführlich *IIC*, S. 57; *YUE Zongfu*, Journal of Insurance College 2002/6, 56, 56. Demnach durften nur Aktiengesellschaft und Verein auf Gegenseitigkeit Versicherungsgeschäfte betreiben.

¹¹⁴ *IIC*, S. 58; *YUE Zongfu*, Journal of Insurance College, 2002/6, 56, 57.

¹¹⁵ *LIANG Weibin*, Law Science Magazine 1994/4; 32, 32; *IIC*, S. 58.

der nach japanischem Recht überarbeitete Entwurf eines Handelsgesetzes (商律草案), dessen Ausarbeitung bereits 1903 begonnen hatte. Dieser Entwurf widmete im siebten Kapitel des zweiten Teils „Handelsrecht“ ausführlich der Schadensversicherung und im anschließenden achten Kapitel der Lebensversicherung und behandelte zum ersten Mal Versicherungsinteresse und Obliegenheiten.¹¹⁶ Als das Gesetz 1911 nach Einarbeitung der Diskussionsergebnisse verschiedener Handelskammer endlich verkündet werden sollte, ging es zusammen mit der letzten Monarchie in der bürgerlichen Revolution unter.¹¹⁷ Trotz des Scheiterns verschwanden die oben genannten Gesetzesentwürfe jedoch nicht spurlos ins Archiv. Viele chinesischen Versicherer sahen sich durch die Gesetzesvorhaben gestärkt und orientierten sich daran im Wettbewerb mit den ausländischen Konkurrenten. Die gleiche Systematik und Struktur lässt sich auch in den nachfolgenden Gesetzen immer wieder entdecken.¹¹⁸

2. Versicherungsrecht in der Republik China

1912, gleich nach der Gründung der Republik, deren Regierung zunächst aus den nordchinesischen Kriegsherren, den sog. „Bei-Yang-Regierung“ (北洋政府) bestanden, wurde unter Einbeziehung französischer Berater ein Entwurf zum Versicherungsvertragsgesetz (保险契约法草案) ausgearbeitet, der im Grunde eine Neuauflage des oben genannten Handelsgesetzesentwurfs beinhaltete.¹¹⁹ 1917 hatte das Handels- und Agrarministerium einen Entwurf zum Versicherungsaufsichtsgesetz (保险业法案) hervorgebracht, der allerdings wie der Entwurf zum Versicherungsvertragsgesetz mit dem Sturz der Bei-Yang-Regierung ins Archiv wanderte.¹²⁰ 1927 kam die bürgerliche Regierung an die Macht und begann mit der Arbeit eines Versicherungsgesetzes (保险法), das Ende 1929 erlassen und dann nach heftigen Diskussionen und mehrmaligen Überarbeitungen Anfang 1937 erneut

¹¹⁶ *IIC*, S. 59; *QIN/FAN*, S. 36; *LI Yuquan*, S. 39; *LIANG Weibin*, *Law Science Magazine* 1994/4, 32, 32.

¹¹⁷ *IIC*, S. 59-60; *YUE Zongfu*, *Journal of Insurance College*, 2002/6, 56, 57.

¹¹⁸ *IIC*, S. 60.

¹¹⁹ *YUE Zongfu*, *Journal of Insurance College* 2002/6, 56, 58; *IIC*, S. 99; *LI Yuquan*, S. 39; *LIANG Weibin*, *Law Science Magazine* 1994/4, 32, 32.

¹²⁰ Auffällig waren dabei die Regelungen über obligatorischen Garantiefonds mit 1/3 der Einnahmen bei Lebensversicherung und die sehr weiten Befugnisse der Aufsichtsbehörde. *IIC*, S. 99; *YUE Zongfu*, *Journal of Insurance College* 2002/6, 56, 57-58; *LI Yuquan*, S. 39; *LIANG Weibin*, *Law Science Magazine* 1994/4, 32, 32.

verkündet wurde.¹²¹ Das Gesetz befasste sich mit Versicherungsvertrag und folgte dabei der Trennung der Schadens- und Lebensversicherung nach dem französischen Modell.¹²² Zum gleichen Zeitpunkt traten auch das überarbeitete Versicherungsaufsichtsgesetz (保险业法) sowie dessen Durchführungsgesetz (保险业法施行法) in Kraft. Die Novellierung des bereits 1935 erlassenen Versicherungsaufsichtsgesetzes hatte gegenüber dem Entwurf der Bei-Yang-Regierung vor allem die Einschränkungen für ausländische Versicherer erheblich verschärft.¹²³ Die Ablehnung und die Proteste ausländischer Versicherer ließen nicht lange auf sich warten. Da die verkündeten Gesetze aufgrund des baldigen Ausbruchs des Bürgerkriegs so gut wie gar nicht in die Praxis umgesetzt werden konnten, hatten die ausländischen Versicherer jedoch kaum Nachteile erlitten.¹²⁴ Lediglich das Gesetz über vereinfachte Lebensversicherung (简易人寿保险法), deren Vertrieb damals der Postbehörde vorbehalten war, die Ausführungsvorschriften der Postbehörde zur vereinfachten Lebensversicherung (简易人寿保险章程) von 1935 und ein paar Sondervorschriften zur Versicherung in der Kriegszeit konnten ihre Wirkungen bis zur erfolgreichen Machteroberung der kommunistischen Partei 1949 entfalten, insbesondere zur Stabilisierung der Versicherungswirtschaft in den andauernden Kriegen.¹²⁵

3. Versicherungsrecht in der VR China

Als die Versicherungsunternehmen nach dem Ende des Bürgerkriegs ihren Betrieb zunächst wieder aufnehmen durften, hatte die kommunistische Partei die Überarbeitung der rechtlichen Rahmenbedingungen der Versiche-

¹²¹ *IIC*, S. 100; *QIN/FAN*, S. 36-37; *LI Yuquan*, S. 39-40.

¹²² Mit seinen 98 Paragraphen enthielt das Gesetz die bislang ausführlichsten Regelungen über Versicherungsvertrag, vor allem hinsichtlich der Haftpflichtversicherung und des Versicherungsinteresses. Dazu *IIC*, S. 100.

¹²³ Beispielsweise war Erlaubnisvorbehalt für ausländische Versicherer eingeführt worden, und zwar mit örtlicher Beschränkung auf freigegebene Handelszonen. Außerdem durfte ein Gemeinschaftsunternehmen mit ausländischen Beteiligungen nur für Schadensversicherung zugelassen werden. Dazu *IIC*, S. 101; *QIN/FAN*, S. 379; *LI Yuquan*, S. 40.

¹²⁴ *IIC*, S. 101.

¹²⁵ Einige Beispiele dieser Gesetze sind Regelungen über Lebensversicherung der Bürger (国民寿险章程), Regelungen über Gruppenlebensversicherung der Beamten (公务员团体寿险简章), Gesetze über Soldatenversicherung in der Kriegszeit (战时兵险法) und die Methoden zur Regulierung der Versicherungswirtschaft in der Kriegszeit (战时保险业管理办法) etc. Vgl. *IIC*, S. 151 f.; *QIN/FAN*, S. 37; *LI Yuquan*, S. 40.

rungswirtschaft sofort in die Hand genommen. Gleich nach der Gründung der VR China waren zwei Expertenkommissionen eingesetzt worden, die jeweils eine Vorlage für ein Versicherungsvertragsgesetz und ein Versicherungsaufsichtsgesetz ausarbeiten sollten. Das neue Versicherungsvertragsgesetz sollte in erster Linie die Besonderheiten des sowjetischen Versicherungsrechts in seinen Vorgänger transferieren. Da zu dieser Zeit nur wenige neue Versicherungsverträge abzuschließen waren und die alten Verträge massenhaft rückabgewickelt werden mussten, konnte das Vorhaben keine genügende Beachtung finden und wurde bald aufgegeben.¹²⁶ Im Gegensatz dazu konnte die Vorbereitung eines neuen Versicherungsaufsichtsgesetzes erfolgreich in einen Entwurf der „vorläufigen Methoden zur Beaufsichtigung der privaten Versicherungswirtschaft“ (私营保险业暂行管理办法草案) und einen Entwurf der „vorläufigen Methoden zur Beaufsichtigung der Versicherungsvertreter, Versicherungsmakler und Versicherungssachverständigen“ (保险代理处保险经纪人及保险公证人暂行管理办法草案) münden. Die schnell voranschreitende Verstaatlichung der Versicherungswirtschaft hat diese Bemühung jedoch bald zunichte gemacht.¹²⁷ Danach stand die juristische Begleitung der Einführung der Pflichtversicherung sowjetischen Modells im Mittelpunkt.¹²⁸ Da die umstrittene Idee mit Pflichtversicherung nach kurzer Zeit wieder verworfen wurde, hatten auch diese Vorschriften kaum Spuren hinterlassen.¹²⁹ Spätestens mit dem Beginn der Kulturrevolution 1966 und der anschließenden Stilllegung der gesamten inländischen Versicherungsgeschäfte existierte in der VR China praktisch kein Versicherungsrecht mehr.

Mit der Wiederbelebung der Versicherungswirtschaft nach dem Ende der Kulturrevolution spürten die Beteiligten plötzlich das große Manko im Versicherungsrecht. Um wenigstens den bereits laufenden Versicherungsgeschäften einige Rechtsgrundlagen zur Verfügung zu stellen, hatte der NVK Ende 1981 das Wirtschaftsvertragsgesetz (经济合同法) verkündet, das grundlegende Regelungen über den Vermögensversicherungsvertrag enthielt.¹³⁰ Ein Jahr später gab der Staatsrat Durchführungsbestimmungen

¹²⁶ *IIC*, S. 254-256.

¹²⁷ Diverse Verwaltungsvorschriften waren erlassen worden, u.a. hinsichtlich der Pflichtvermögensversicherung der Staatsunternehmen, der Zug- und Flussfahrtpflichtversicherung bzw. der damit verbundenen Passagierunfallpflichtversicherung. Vgl. *IIC*, S. 256; *QIN/FAN*, S. 258; *LI Yuquan*, S. 45.

¹²⁸ Zur Geschäftspolitik der Pflichtversicherung vgl. B.I.3.

¹²⁹ *QIN/FAN*, S. 37.

¹³⁰ *QIN/FAN*, S. 38; *IIC*, S. 494; *LI Yuquan*, S. 45.

zum Vermögensversicherungsvertrag (财产保险合同条例) heraus.¹³¹ Zusammen mit anderen zivilrechtlichen Grundregeln wurden damit die Grundlagen des chinesischen Versicherungsvertragsrechts festgelegt. Noch bevor ein umfassendes Versicherungsgesetz verwirklicht werden konnte, wurde 1992 das Seehandelsgesetz (SHG) mit Sonderregelungen über Versicherungsinteresse und Verjährung in der Seetransportversicherung verkündet.¹³² Aufsichtsrechtlich wurde die Gesetzgebung durch die Verkündung der „vorläufigen Bestimmungen zur Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen“ (保险企业管理暂行条例) vom 1985 eingeleitet.¹³³ Zur Konkretisierung dieser Bestimmungen wurde später eine Reihe von Verwaltungsvorschriften erlassen, die heute allerdings keine Gültigkeit mehr haben.¹³⁴

1995 trat das mit Spannung erwartete Versicherungsgesetz in Kraft. Das Gesetz befasst sich sowohl mit dem Versicherungsvertragsrecht als auch mit dem Versicherungsaufsichtsrecht und gilt für alle Versicherungsarten mit Ausnahme von Seetransportversicherung (§ 153 VersG a.F.).¹³⁵ Es beinhaltet die zentralen Rechtsnormen des heute geltenden Versicherungs-

¹³¹ *IIC*, S. 495; *QIN/FAN*, S. 38; *LI Yuquan*, S. 45.

¹³² Dazu ausführlich *QIN/FAN*, S. 380.

¹³³ *IIC*, S. 495; *QIN/FAN*, S. 380. Das Gesetz hatte die Stellung der PBOC als alleinige Aufsichtsbehörde klargestellt (§ 4) und damit die PICC in ein reines Wirtschaftsunternehmen umgewandelt. Trotz der Beibehaltung der Monopolstellung der PICC in vier Versicherungsarten (Pflichtversicherung, mit Devisen abzurechnende Versicherung, Versicherung für Unternehmen mit ausländischer Beteiligungen und Rückversicherung nach § 12) wurde der Wettbewerb für die sonstigen Versicherungsgeschäfte zugelassen. Nicht geregelt war die Spartenentrennung. Nach § 10 waren lediglich getrennte Rechnungen über Lebens- und Nichtlebensversicherung zu legen. Ein Versicherungsunternehmen durfte also beiden Sparten gleichzeitig betreiben.

¹³⁴ Einen Überblick bieten *QIN/FAN*, S. 38; *LI Yuquan*, S. 46. Die Vorschriften behandelten hauptsächlich die gewerberechtlichen und steuerrechtlichen Aspekte, die Pflichtversicherung und den Kontrahierungszwang ausländischer Unternehmen mit chinesischen Versicherern. Von besonderer Bedeutung waren die ersten Aufsichtsvorschriften über ausländische Versicherungsunternehmen, „die vorläufigen Regelungen der Stadt Shanghai über die Beaufsichtigung und Regulierung der Versicherungsunternehmen mit ausländischer Beteiligung“ (上海市关于外资保险公司监督管理暂行规定) vom 11. September 1992. Deutsche Übersetzung und Erläuterungen in *CHENG/CHIN*, VW 1996, 38 ff.

¹³⁵ Die Zusammenlegung der aufsichtsrechtlichen und vertragsrechtlichen Teile in ein Gesetz sollte dem „internationalen Standard“ entsprechen. Begründung zum VersG im Amtsblatt des Staatsrats der VR China 1995, S. 468; *QIN/FAN*, S. 27 f.; *LI Yuquan*, S. 46. Dagegen und für eine bessere Übersicht durch Trennung *SHEN Fuzhou*, InStud 2002/3, 38, 39; *LIU Wei*, InStud 2002/4, 45, 45; *ZHAO Dongsheng*, InStud 2000/8, 23, 23.